

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 63 (1966)

Heft: 9

Rubrik: Kleine Rundschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Diese schwerwiegenden Feststellungen werden im Tätigkeitsbericht für 1965 der Schweizerischen Zentralstelle gegen den Alkoholismus (Lausanne) als *ernste Worte des Bundesrates* bezeichnet und stammen aus dessen Botschaft an die Bundesversammlung vom 26. Oktober 1965. Der Bundesrat schließt seine Betrachtungen über die Zunahme des schweizerischen Alkoholkonsums, die von einer solchen des Alkoholismus begleitet ist, wie folgt:

«Der Alkoholismus stellt in unserem Lande, gefördert durch die Hochkonjunktur, eine ernste Gefahr für unsere Volksgesundheit dar, die nicht übersehen werden darf.»

Die Schweizerische Zentralstelle gegen den Alkoholismus gibt in ihrem Tätigkeitsbericht der Hoffnung Ausdruck, diese bundesrätliche Warnung möge nicht die Stimme eines Rufers in der Wüste bleiben, sondern eine *Grundwelle zugunsten vermehrter Bekämpfung des Alkoholismus auslösen*.

Die erwähnte Institution arbeitet auf mannigfache Art und Weise für eine Eindämmung des Alkoholismus. Hervorgehoben seien im besonderen die Herstellung des neuen Dokumentarfilms «Freund Alkohol», der in allen Kinos eingesetzt werden soll, die 35-mm-Ausführung dauert 13 Minuten, (für Kinos bestimmt), die etwas längere 16-mm-Ausführung 20 Minuten, Bestellungen bei der Schweizerischen Zentralstelle gegen den Alkoholismus, Postfach 29, 1000 Lausanne 13 – der rege benützte Verleih von Schmalfilmen (im Berichtsjahr fanden 910 Vorführungen statt) – die Förderung von Maßnahmen gegen den Alkoholismus auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebene – die Orientierung der Jugend über die Alkoholgefahren u. a. durch einen unentgeltlichen Kleinwandbilderdienst für Schulen – die Herausgabe von Zeitschriften, Broschüren, Flugblättern – die kostenlose Beratung und Auskunfterteilung über alle mit der Alkoholfrage im Zusammenhang stehende Probleme. Sie leistet damit einen wertvollen Dienst für die schweizerische Volksgesundheit.

Kleine Rundschau

In der am 1. Juli 1966 veröffentlichten Botschaft beantragt der Bundesrat die Erhöhung der Renten der AHV und IV um 10 Prozent auf den 1. Januar 1967. Die eidgenössischen Räte werden die Vorlage in der kommenden Herbstsession beraten.

Der Bundesrat setzte die eidgenössische Volksabstimmung über das Volksbegehren zur Bekämpfung des Alkoholismus auf den 16. Oktober fest.

Der Nationalrat verabschiedete ohne Gegenstimme die Vorlage über die Bundesbeiträge an Strafvollzugs- und Erziehungsanstalten.

Noch vor den Ferien behandelte der Zürcher Kantonsrat in bewegter parlamentarischer Redeschlacht die vielschichtige Gesetzesvorlage über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV. Die Volksabstimmung findet am 11. September statt. Das Gesetz sieht die Rückwirkung auf den 1. Januar vor.

Das Konkordat der schweizerischen Krankenkassen feierte am 17./18. Juni 1966 in Liestal sein 75jähriges Bestehen. Bundesrat H. P. Tschudi überbrachte Gruß und Dank der Landesregierung und rief zum «Arbeitsfrieden» zwischen Ärzteschaft und Krankenkassen auf.

Die Aufnahme von Vietnamkindern in der Schweiz gab Anlaß zu heftigen Diskussionen in der Öffentlichkeit. Eine Vollversammlung der Schweizerischen Landeskongress für soziale Arbeit nahm ebenfalls zur Frage Stellung. Sie begrüßt alle Anstrengungen, die dahin gehen, Kindern aus notleidenden Gebieten vorerst in ihren Heimatländern zu helfen, und sie warnt vor ungeeigneten Kinderplatzierungen außerhalb ihres Landes. Wir kommen auf die Sache zurück.}

Die Stadt Luzern plant die Errichtung eines eigenen Erziehungsheimes im Kostenbetrag von rund 8½ Millionen Franken. Erziehung und Schulung sollen so gut wie möglich den Bedingungen einer natürlichen Familie angeglichen werden. Vorsitzender der bereits gegründeten Stiftung, welche das Heim betreiben wird, ist Regierungsrat W. Kurzmeyer.

Im Wallis konnte ein zweiter sozialmedizinischer Dienst für Alkoholgefährdete errichtet werden. Die Adresse lautet: Sozialmedizinischer Dienst für das Oberwallis, 3900 Brig, Winkelgasse 7.

Der Zürcher Frauenverein für alkoholfreie Wirtschaften verzeichnete im Jahr 1965 5,2 Millionen Gäste aus allen Schichten und Altersstufen. Eine wahrhaft großartige und notwendige Leistung.

Basel bricht das Eis! In der denkwürdigen Volksabstimmung vom 26. Juni 1966 gewährten die stimmberechtigten Männer von Basel-Stadt ihren Mitbürgerinnen das volle Stimm- und Wahlrecht. Basel darf auf diese Tat stolz sein. *Mw.*

Rechtsentscheide

Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung, Art. 43 und 47 Abs. 4

Wird der Bedürftige im Zeitpunkt des Beitrittes des Wohnkantons zum Konkordat bereits auf Kosten des Heimatkantons unterstützt und liegt ein Konkordatsfall ohne Kostenteilung vor, so haben die beiden Kantone keine Pflichtleistungen zu erbringen; Art. 47 Abs. 4 des Konkordats ist sinngemäß anwendbar.

- Les articles 45 à 47 du Concordat ne se rapportaient en principe qu'aux cas d'assistance pendant entre des cantons concordataires au moment de l'entrée en vigueur du nouveau Concordat (1^{er} juillet 1961). Les cas d'assistance entre un canton déjà appartenant au Concordat et un canton nouvel adhérent, sont régis par l'article 43. Or, cet article laisse sans réponse plusieurs questions. L'une d'elles est celle de savoir si les prestations obligatoires prévues aux articles 25 et 26 du Concordat doivent être fournies lorsqu'au moment de l'adhésion du canton de domicile au Concordat on se trouve en présence d'un cas sans partage des frais et qu'à ce moment-là l'indigent était déjà assisté depuis longtemps aux frais du canton d'origine. A mon avis, il serait irraisonnable de faire retourner l'obligation d'assistance au canton de domicile pour deux mois. En pareil cas l'article 47, alinéa 4, doit être appliqué non pas directement, mais par analogie.

(Ansichtsaussprache von Fürsprecher W. Thomet, Bern, vom 29. April 1966.)